Kirchliche Körperschaften

Die Landessynode der evangelischen Kirche im Rheinland hat im Januar 2025 die Ermöglichung und Förderung gemeindlicher Vielfalt im Sinne einer „mixed ecology church“ mit großer Mehrheit befürwortet. Der Begriff „mixed ecology“ und das damit verbundene Konzept ist von kirchlichen Entwicklungen in anderen europäischen Ländern, insbesondere der church of England, inspiriert. Nähere Infos hierzu finden sich unter https://mixed-ecology.ekir.de/.

Bei der Umsetzung einer solchen gemeindlichen Vielfalt stoßen die Kirchenkreise oder Regionen immer wieder an strukturelle Grenzen. Deshalb hat die Landessynode die Kirchenleitung beauftragt, bis 2026 Vorschläge zur Einführung einer innerkirchlichen Rechtsform für Formen des gemeindlichen Lebens auszuarbeiten. Mit solchen kirchlichen Körperschaften sollen den Kirchenkreisen und ihren Gemeinden mehr und flexiblere strukturelle Möglichkeiten auf dem Weg zu einer gemeindlichen Vielfalt an die Hand gegeben werden.

Die bisherige Rechtsform der „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ für Gemeinden stammt aus dem Preußen des 19. Jahrhunderts. Zuvor hatten die Gemeinden keine eigenständige zivilrechtliche Form. Der Grundgedanke der Körperschaft des öffentlichen Rechtes im kirchlichen Bereich fußt auf dem Gedanken, dass jeder Kirchengemeinde ein bestimmter Sozialraum zugeordnet ist (Parochie) und sie in diesem umfassend alle grundständigen Aufgaben der Kirche vorhält (s. Kirchenordnung Art 8). Dieses Parochialprinzip stößt immer mehr an seine Grenzen. Wir erleben dies u.a. in einer Zunahme an Verwaltungsaufgaben, mangelnder Beteiligung an den Presbyteriumswahlen und der massiven Kürzung von Personalstellen.

Daher soll ermöglicht werden, dass Gemeinden eine innerkirchliche Rechtsform haben können. Diese Gemeinde haben dann Rechte und Pflichten im Innern der Kirche, nicht aber zivilrechtlich. D.h. sie sind einer anderen Einheit zugeordnet (z.B. Kirchenkreis oder Region), welche im zivilrechtlichen Sinn verantwortlich ist (für Personal, Finanzen, Gebäude usw.). Aufgaben und Auftrag der Kirche werden gemeinsam im Verbund der kirchlichen Körperschaften wahrgenommen. Dies schafft für die einzelne Gemeinde neue Gestaltungsspielräume, auch im Blick auf Mitgliedschaft, Leitungsformen und individueller Schwerpunktsetzung. Außerdem entlastet es Formen gemeindlichen Lebens von Anforderungen, welche die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts mit sich bringt (z.B. Aufstellung eines eigenen Haushalts und Jahresabschlusses).

Merkmale entsprechender Gemeinden können sein: Mitgliedschaft, die sich nicht allein am Wohnsitz festmacht, Budget, Sitz(e) in Entscheidungsgremien wie z.B. Kreissynoden, Klagerecht vor kirchlichen Gerichten. Weitere Rechte können je nach Situation übertragen werden, wie z.B. Dienst- und Fachaufsicht über Mitarbeitende, Verantwortung für Gebäude usw.. Sie können nach geographischen Kriterien (wie die klassische

Ortsgemeinde) oder nach netzwerkartigen Kriterien (wie Jugendkirchen, internationale Gemeinden oder verstetigte Erprobungsräume) errichtet werden.

Erfahrungen mit einer innerkirchlichen Rechtsform gibt es bereits in der badischen Landeskirche. Außerdem kann sowohl von den englischen Entwicklungen als auch von denen in der Protestantischen Kirche in den Niederlanden gelernt werden. Entwicklungen der letzten Jahrzehnte in diesen beiden Kirchen legen nahe, dass durch die Einführung einer innerkirchlichen Rechtsform ein relevanter Beitrag zu gemeindlicher Vielfalt geleistet wird. Parochiale Strukturen werden entlastet, und andere Gemeindeformen bekommen ein Mitspracherecht auf Augenhöhe.